



Protokoll

der Mitgliederversammlung des TSV Wennigsen/Deister e.V. am Mittwoch, 27. Okt. 2010, 19.00 Uhr in der Gaststätte PINKENBURG

Beginn 19:05 Uhr Ende: 23:08 Uhr

51 Teilnehmer laut Liste

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Grußworte der Gäste
3. Protokollgenehmigung
4. Ehrungen
5. Bestätigung der Spartenleitungen
6. Kurzberichte der Sparten und Berichte des Hauptvorstandes
7. Aussprache zu TOP 6
8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahlen zum Vorstand lt. Satzung oder Notwendigkeit
 - 1. stellvertretender Vorsitzende/r für 4 Jahre
 - 2. stellvertretende/r. Vorsitzende/r für 2 Jahre
 - Hauptsportwart/in für 4 Jahre
 - Pressewart/in für 4 Jahre
 - Jugendwart/in für 4 Jahre
 - Kassenprüfer/in für 4 Jahre
10. Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung
11. Erweiterung des Sportstättenangebotes in Wennigsen – hier Beschlussfassung über die Bildung einer gebundenen Rücklage
12. Anträge
13. Verschiedenes

TOP 1. Eröffnung, Begrüßung und Totenehrung

Der 1. Vorsitzende, Jürgen Stegen, eröffnet die ordentliche Mitgliederversammlung 2010 und begrüßt alle Anwesenden. Laut Anwesenheitsliste sind 51 Personen im Saal erschienen.

Besonders begrüßt er

- Frau Marianne Kügler, 2. stellvertretende Bürgermeisterin (CDU),
- Herrn Fritz Redecker vom Regionssportbund Hannover,
- Herrn Heinz-Dieter Hasenjäger, Ortsbürgermeister der Ortschaft Wennigsen und
- Frau Ulrike Schubert als 1. Vorsitzende des AKS (Arbeitskreis Sport der Gemeinde Wennigsen).

Nicht anwesend sind die ebenfalls eingeladenen

- Frau Martina Degenhardt, Ausschussvorsitzende für Soziales, Jugend, Sport und Gleichstellung (SPD),
- Herr Peter Armbrust, stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates und des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gleichstellung (CDU),

- Frau Christina Müller-Matysiak, Mitglied des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gleichstellung (Bündnis der Grünen),
- Herr Michael Meißner, (FDP)

Besonders begrüßt werden ebenso der Ehrenvorsitzende Herr Willi Tadge, die anwesenden Spartenleiter, Trainer, Betreuer und Funktionäre.

Außerdem werden die anwesenden Vertreter der Presse

- Herr Mießen (DLZ),
- Herr Hermann (Calenberger Zeitung) und
- Frau Siedlaczek (Deister aktuell)

begrüßt.

Der 1. Vorsitzende stellt fest, dass die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung 2010 des TSV Wennigsen durch

- die Aushänge in den TSV-Informationskästen in den Hallen und Clubhäusern,
- die Anzeige in der DLZ am 16.10.2010,
- schriftliche Einladungen der Sparten und
- durch Informationen und Hinweise über die Presse und den TSV-Fußballspiegel sowie
- im Internet auf unserer Homepage

fristgerecht durchgeführt wurde. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Die Tagesordnung liegt allen Anwesenden vor. Einwände oder Ergänzungen zur Tagesordnung gibt es nicht. Damit ist die Tagesordnung genehmigt.

Dann nimmt der 1. Vorsitzende die Toten-Ehrung vor. Die Anwesenden erheben sich von den Plätzen.

In den letzten 2 Jahren mussten wir von folgenden Sportkameradinnen und Sportkameraden für immer Abschied nehmen:

- Manfred Reinhold,
- Rudolf Schmidtke,
- Reinhild Krömer,
- Klaus Ahke,
- Renate Siewert,
- Manfred Rabbe,
- Gisela Kaltebra,
- Friedel Langwost,
- Edith Hagedorn,
- Walter Winkler,
- Julia Conte,
- Wilhelm Tipke und
- Georg Meinecke.

Es folgt eine Gedenkminute zu Ehren der Verstorbenen. Herr Stegen bedankt sich bei den Versammlungsteilnehmern.

TOP 2. Grußwort der Gäste

Herr Stegen bittet um die Grußworte der Gäste:

- Frau Marianne Kügler (CDU), 2. Stellvertretende Bürgermeisterin) entschuldigt Herrn Bürgermeister Christoph Meineke und überbringt die Grüße von Gemeinderat, Verwaltung und Bürgermeister Meineke. Als wesentlichste Aussage in ihrem Grußwort stellt sie fest, dass die Gemeinde Wennigsen keine neue zusätzliche Sporthalle den Vereinen bzw. Sportlern zur Verfügung stellen könne;
- Herr Ortsbürgermeister Heinz-Dieter Hasenjäger überbringt die Grüße des Orsrates und kritisiert erneut die Klosterkammer und mahnt dabei die Lösung des Problems „Waldrandweg“ an;
- die AKS-Vorsitzende, Frau Ulrike Schubert dankt Herrn Stegen und Herrn Dr. Körfer für die gute Zusammenarbeit im AKS und betont die Wichtigkeit des TSV im AKS als mitgliederstärkstem Verein. Sie lobt die Einstellung des TSV gegenüber anderen, wesentlich kleineren Vereinen. Sie bedankt sich für den Einsatz von Herrn Stegen zum Erreichen bezahlbarer Kosten für die Halle Wennigser Mark und bei Herrn Dr. Körfer für das Erstellen der Hallenpläne mit den Sondernutzungen.

Herr Stegen bedankt sich bei den Gastrednern.

TOP 3. Protokollgenehmigung für die Mitgliederversammlung vom 29.05.2008

Das Protokoll lag in der Geschäftsstelle aus. Ferner wurden 12 Exemplare vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht im Saal auf den Tischen ausgelegt. Auf Nachfrage von Herrn Stegen gibt es keine Wortmeldungen für Änderungen zum Protokoll 2008. Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.05.2008 wird einstimmig genehmigt.

TOP 4. Ehrungen

Herr Fritz Redecker übermittelt die Grüße des Regionssportbundes und des Fußballkreises. Gern übernimmt er die Aufgabe der Ehrungen für 50 Jahre Mitgliedschaft im TSV Wennigsen. Er bedankt sich ganz herzlich bei allen Ehrenamtlichen und ein besonderer Dank geht an die Jugendarbeit.

Anschließend führt er die Ehrungen des Regionssportbundes für 50-jährige Mitgliedschaften durch:

Rüdiger Baris,
Kurt Grote,
Hans Reitz,

Brunhilde Baumgarten,
Irmgard Heath,
Hartmut Stegen,

Horst Fricke,
Jutta Homeyer,
Rudolf Stief

Diese Personen erhalten eine Ehrenurkunde sowie eine dazugehörige Ehrennadel.

Danach übernimmt Herr Stegen und ehrt Frau Marion Hemme für 8 Jahre Jugendleiterin im TSV. Er bedankt sich bei Frau Hemme, dass sie sich 8 Jahre lang um die Rahmenbedingungen der Jugendlichen des TSV Wennigsen gekümmert habe. Auch wenn die eigentliche Jugendarbeit in den Sparten abgewickelt werde, sei eine koordinierende Hand für die Zusammenarbeit mit der Gemeinde (u. a. bei der Ferienpass-Aktion, Jugendfreizeiten usw.) notwen-

dig. Dazu seien Aufgaben bei der Zusammenarbeit mit dem Regionssportbund und die Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Hauptvorstand gekommen. Marion Hemme habe sich stets vorbildlich für die Belange der Jugendlichen im TSV Wennigsen eingesetzt und viele Ideen trügen ihre Handschrift. Besonders hervorheben möge er ihre stetige Forderung nach der Erweiterung des Hallenangebotes in Wennigsen für die Jugend und für neue Sportarten. Der Hauptvorstand bedauere sehr ihre Entscheidung, den Posten der Jugendleiterin zur Verfügung zu stellen. Er wünscht ihr für die Zukunft alles Gute. Als Dank und Anerkennung der Arbeit überreicht danach Herr Oldekopf einen Blumenstrauß an Marion Hemme.

Danach übernimmt Herr Stegen die Ehrung der Mitglieder, die auf eine **25-jährige Mitgliedschaft** im TSV Wennigsen zurückblicken können. Die „Silberne Ehrennadel“ des TSV Wennigsen wird überreicht an:

Gisela Fink,
Rainer Klein,
Nicole Kreuzberger,
Ruth Mantik,
Helmuth Meinecke,
Hartmut Sievers,
Vanessa Trzewik

Christian Friedrich,
Ingo Klokemann,
Ilse Lotz,
Wibke Mantik,
Julia Schanze,
André Stadie,
Sören Zenke

Isabell Haase,
Wilma Kreiter,
Michael Mahnke,
Willi Mantik,
Brigitte Schulz,
Horst Theobald,

Das Mitglied Sören Zenke wird daneben für seine „Fair-Play-Aktion“ (Elfmeter-Korrektur in Arnum) gewürdigt.

Von den 20 zu Ehrenden sind nur 2 Personen anwesend.

Die „Goldene Ehrennadel“ für **40-jährige Mitgliedschaft** wird an 22 Mitglieder überreicht und zwar:

Helmut Baumgarten,
Sigrid Drawert,
Werner Fetköther,
Gunter Hesse,
Karl-Heinz Hußmann,
Regina Mühlradt,
Ilsa Rabbe,
Hans-Dieter Voigt.

Herbert Bothe,
Klaus Fehse,
Stephan Freimann,
Bernhardine Heimberg,
Hannelore Maas,
Elisabeth Nolte,
Marlis Regel,

Frank Dannenberg,
Antje Fetköther,
Christine Hesse,
Hubert Hußmann,
Günter Martin,
Rüdiger Paulmann,
Rosemarie Stöcker,

Für **50 Jahre** treue Mitgliedschaft im TSV Wennigsen werden 9 Sportfreunde mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet:

Rüdiger Baris,
Kurt Grote,
Hans Reitz,

Brunhilde Baumgarten,
Irmgard Heath,
Hartmut Stegen

Horst Fricke,
Jutta Homeyer,
Rudolf Stief.

Anschließend werden die Mitglieder mit einer Ehrenurkunde geehrt, die auf **60 Jahre** Mitgliedschaft im TSV Wennigsen zurückblicken können:

Werner Elies,
Karla Isl,
Ulrich Stachan,

Erika Grote,
Günter Sacha,
Friedrich Wilke.

Günter Heimberg,
Reinhold Schalk,

An alle geht der besondere Dank für die langjährige Treue und Unterstützung.

TOP 5. Bestätigung der Spartenleitungen

a) Fußball	Achim Gärtner (für Matthias Fetköther)
b) Handball	Dr. Karl-Heinz Körfer
c) Leichtathletik	Katrin Buck
d) Senioren und Behinderte	Gunter Hesse
e) Tanzen	Herbert Lau (für Joachim Batke)
f) Tennis	Heiner Homeyer
g) Turnen	Margret Fahrenbach

Abstimmung: dafür = 51 enthalten = 0 dagegen = 0

TOP 6. Kurzberichte der Sparten

Bericht der Fußballsparte Achim Gärtner

Herr Gärtner berichtet, dass die Fußballsparte einen aktuellen Mitgliederbestand von 455 Damen, Herren, Jugendlichen und Kindern habe. Damit zählten die TSV-Fußballer mit zu den größten Fußballsparten im Umland Hannovers.

Um Punkte werde z.Zt. in 15 Mannschaften gespielt, nämlich 10 Jugend-, 1 Damen- und 4 Herren-Mannschaften. Rund 150 Jugendspieler und knapp 90 erwachsene Spielerinnen und Spieler würden Woche für Woche am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen. Der TSV habe je eine Erste und Zweite Herren-Mannschaft, eine Alte-Herren und eine Alt-Alt-Herren Ü40 und eine Damenmannschaft gemeldet. Bei den Jugend-Mannschaften habe man nach Jahren wieder eine A-Jugendmannschaft im Spielbetrieb aufgeboden, von der man hoffentlich in den nächsten drei Jahren im Herrenbereich zehren könne. Dies würde sich auch schon jetzt auszahlen, da die Jugendlichen nach und nach volljährig würden. Mit zwei B-Jugendmannschaften, einer C- und drei D-Jugend, sowie je einer E-, F- und G-Jugend-Mannschaft sei die Jugend wieder breit aufgestellt.

Die Erste Herren als Aushängeschild der Sparte sei in die 1. Kreisklasse abgestiegen. Die Mannschaft von Trainer Olaf Hesse habe sich mit jungen Spielern und dem Co-Trainer Thomas Kienast verstärkt und wolle einen ordentlichen Tabellenplatz erreichen. Die Zweite Herren sei leider ebenfalls abgestiegen und versuche jetzt mit dem neuen Trainer Marco Trube einen Neuanfang in der 3. Kreisklasse.

Die Damenmannschaft spiele in der 1. Kreisklasse und stehe momentan im oberen Tabellendrittel. Nach Neueinteilung der Staffel müsse sie nicht mehr so lange Auswärtsfahrten auf sich nehmen wie in früheren Jahren.

Im Jugendbereich sei es der Sparte gelungen, 4 lizenzierte Trainer auszubilden, um eine gute Grundlage für die Ausbildung der Kinder und Jugendliche zu erreichen.

In den letzten 2 Jahren seien große Investitionen in beiden Sportstätten getätigt worden: Zunächst gebe es wieder eine voll funktionsfähige Flutlichtanlage auf dem Aschenplatz, zum anderen hätte die alte Heizungsanlage auf dem Waldsportplatz nicht weiter betrieben werden

können. In den vergangenen zwei Wochen habe die ortsansässige Firma Hans-Jürgen Haase eine neue Heizung mit dazugehörigen Wasserbehältern installiert, die nun auch so groß seien, dass alle Mannschaften ausreichend warmes Wasser zum Duschen bekommen könnten. An dieser Stelle bedankt sich Herr Gärtner bei Herrn Willi Tadge für dessen Einsatz beim Regionssportbund bezüglich der Förderung dieser Maßnahme. Ferner bedankt er sich bei den Aktiven, die mit Ihren Arbeitseinsätzen die Sportstätten immer wieder in einen Zustand versetzten, dass ein geregelter Spielbetrieb gewährleistet sei. Sein Dank gehe auch an alle Kollegen im Spartenvorstand, an alle Betreuer und Trainer (zum Teil auch Eltern), die ihre ehrenamtliche Tätigkeit immer wieder zum Wohle der Sparte einsetzen würden.

Bericht der Handballsparte Dr. Karl-Heinz Körfer

Die Handballsparte des TSV Wennigsen bilde mit den Sparten des SV Gehrden und der SG Bredenbeck die HSG Wennigsen/Gehrden/Bredenbeck. Von den rund 150 Mitgliedern seien 80 % Jugendliche, was sich auf den Funktionärssektor schlecht auswirke. Herr Dr. Körfer bittet alle „alten“ Handballer zu den Sitzungen zu kommen.

Es gebe 10 Jugendmannschaften. Die B-Jugend sei in die Landesliga aufgestiegen. Es werde viel Basissport getrieben. Leider sei Handball nicht mehr besonders gefragt. Der Verein habe viele seiner Trainer selbst ausgebildet.

Von der Gemeinde wünsche er sich schnellere Informationen über die jeweilige Hallensituationen und die Öffnung mehrerer Toilettenräume. Über die Sperrung der Tribüne habe es es keinerlei Information gegeben.

Bericht der Leichtathletiksparte Katrin Buck

Frau Buck führt aus, dass die Leichtathletiksparte 100 -120 Mitglieder (Schüler und Jugendliche) umfasse.

In diesem Jahr sei die „Deutsche Vizemeisterschaft“ im Siebenkampf der weiblichen Jugend hervorzuheben, auf Landesebene habe man in den beiden letzten Jahren 18 Titel erkämpft. Sie bedankt sich bei den Trainern und ganz besonders bei Herrn Radulian.

Stolz sei die Sparte auch darauf, an den „World Children Games“ (Welt-Schüler-Spiele) in Bahrain teilgenommen zu haben. Im nächsten Jahr sei eine Reise mit ca. 12 –14 Schülern nach Schottland geplant. Bei diesem Wettbewerb stehe nicht nur der sportliche Wettkampf, sondern auch die Begegnung junger Menschen mit unterschiedlicher Kulturen im Vordergrund. Auch in diesem Sinne werde versucht, den sportlichen Gedanken umzusetzen. Ziel der Sparte sei weiterhin, sowohl einen kindgemäßen und Breitensportlich orientierter Einstieg in die Leichtathletik anzubieten, andererseits aber auch eine nachhaltige Förderung der leistungssportlich motivierten Athleten – wenn möglich bis in die nationale Spitze – vorzunehmen.

Bericht der Behinderten- und Seniorensparte Gunter Hesse

Herr Hesse erläutert, dass die Senioren- und Behinderten-Sparte als reine Männersparte im November 1967 von Kriegs- und Zivilbeschädigten als Versehrtensportabteilung im TSV Wennigsen gegründet worden sei. Die Sparte habe sich auf 26 aktive und 7 passive Mitglieder weiterentwickelt, die dienstags von 20:00 bis 22:00 Uhr in der Turnhalle „Im Lindenfelde“ trainieren würden.

Der Übungsleiter Günter Weiland besitze die Lizenz für den Fachbereich Orthopädie. Durch die aktive Teilnahme des Sportarztes Dirk Müller sei auch eine ärztliche Betreuung sichergestellt.

Seit Sommer 2007 würden sich die Mitglieder der Sparte auch mittwochs von 10:00 bis 12:00 Uhr an der neugeschaffenen Boule-Anlage auf der Tennisanlage am Bröhnweg treffen. Auch außerhalb der regelmäßigen Übungsabende treffe sich die Sparte häufig zu geselligen Zusammenkünften und Ausflügen; an denen auch die Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen teilnehmen würden. Die Sparte sei weiterhin für neue Mitglieder aufnahmefähig. Eine Spartenumlage werde nicht erhoben.

Seit dem Jahr 2006 habe es eine neue Gruppe „Reha-Sport“ gegeben, die zuletzt mit in dieser Sparte organisiert gewesen sei. Leider habe sie wieder aufgelöst werden müssen, da die Kursleiterin Brunhilde Küßner wieder schwer erkrankt sei. Es habe leider kein Ersatz für sie gefunden werden können.

Bericht der Tanzsparte Herbert Lau

Herr Lau verweist darauf, dass die Sparte Tanzen nunmehr schon seit 28 Jahren bestehe und immer noch begeistern könne. Zur Zeit enthalte die Mitgliederliste 54 Personen, von denen 44 am wöchentlichen Tanztraining teilnehmen würden. Die meisten Personen kämen aus der Gemeinde Wennigsen, zwei Paare seien im Raum Barsinghausen zu Hause. Das Trainerpaar Kramer, das die Tanzsparte nun schon seit 1992 betreuen würde, habe sich noch nie über eine zu geringe Teilnahme beklagt. Herr Lau weist auf die Leitung der Tanzsparte seit 1982 durch Werner Schröder hin, der sie 25 Jahre geführt habe. Danach habe Joachim Batke für zwei Jahre den Spartenvorsitz übernommen, seit Frühjahr 2010 habe er die Spartenleitung angetreten.

Der Altersdurchschnitt der Tänzer bewege sich um 50 Jahre, wobei das jüngste Mitglied 30 Jahre und das älteste 74 Jahre alt sei. Getanzt werde freitags Abend in der Turnhalle „Im Lindenfelde“ in drei Gruppen, wobei unterschieden würde in Anfänger, Fortgeschrittene I und Fortgeschrittene II. Jede Gruppe habe eine Trainingsstunde zur Verfügung, um neue Schritte zu lernen und um bereits Erlerntes zu vertiefen. Die Anzahl der Tänze sei vielfältig. Im Programm stünden bei den Standardtänzen Langsamer Walzer, Wiener Walzer, Quickstep, Tango, Slow Fox. Die Lateinamerikanischen Tänze umfassten Rumba, Cha Cha, Samba, Jive und Paso Doble, der allerdings sehr schwierig zu tanzen sei. Manchmal würden auch Mambo und Disco Fox geprobt. Zu jedem Tanz gebe es mehr oder weniger komplizierte Schrittfolgen zu lernen, die den Tanz dann erst interessant machten. Dazu werde viel Platz gebraucht, und so sei die Tanzsparte froh, in der Halle „Im Lindenfelde“ ihrem Tanzsport nachgehen zu können.

Herr Lau führt weiter aus, dass keine Vergleichswettkämpfe mit anderen Vereinen durchgeführt würden. Um aber den Leistungsgedanken ein wenig zu fördern, bereite sich die Sparte Tanzen auf die Abnahme des Tanzsportabzeichens vor, die am 04.03.2011 in der Halle stattfinden werde. Bis jetzt hätten sich 12 Paare angemeldet, um das Tanzsportabzeichen in Bronze, Silber und Gold zu erwerben.

Im Moment könne die Tanzsparte auf Mitgliederwerbung verzichten. Die einzelnen Gruppen seien gut besucht, das Trainerpaar könne gar nicht mehr Tänzer unterrichten. 10 Paare je Trainingseinheit sei die maximale Anzahl von Tänzern, die gut betreut werden könnten. Mit zunehmender Sicherheit würden die Schritte raumgreifender, so dass die Tänzer sich dann oftmals im Wege stünden.

Auch wenn sie nicht so in der Öffentlichkeit stehe wie andere Sparten, zeige sich die Tanzsparte doch sehr lebendig.

Bericht der Tennissparte Heiner Homeyer

Herr Homeyer informiert, dass die Tennissparte 2008 einen 5. Platz in Eigenleistung hergerichtet habe. Daneben seien im Clubhaus die Arbeiten im Sanitärbereich abgeschlossen worden. Insgesamt stünden jetzt 2 Umkleideräume, 2 Duschräume und 2 Toiletten und ein Abstellraum zur Verfügung.

Er berichtet weiter, dass Anfang des Jahres 2009 Verhandlungen zwischen dem TSV und TCW begonnen hätten. Ziel dieser Verhandlungen sei ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Vereinen gewesen. Im Herbst 2009 sei der Vertrag von beiden Vorständen vorbereitet und dem Hauptvorstand unterzeichnet worden. Der Tennissport in Wennigsen sei ab 2010 von beiden immer noch selbstständigen Vereinen auf der Tennisanlage am Bröhnweg betrieben worden. Gemeinsam sei die Saison Anfang Mai eröffnet und im August nach dem Abschlussturnier ein gemeinsames Grillfest veranstaltet worden.

18 männliche Mitglieder hätten die Plätze am 23. Oktober 2010 winterfest gemacht. Alle anfallenden Betriebs- und Investitionskosten würden von beiden Vereinen je zur Hälfte getragen. Die Investitionskosten 2010 seien für

- Container 2 x 6 m (kostenlos)
- Fundament
- Platte für Carport 5 x 6 m
- Druckerhöhungsanlage

verwendet worden. Mit den Kosten von insgesamt 9.200 € sei die Sparte an ihre finanzielle Grenze gestoßen. Im Jahr 2011 sei noch der Bau eines Carports geplant.

Herr Homeyer berichtet weiter, dass z.Zt. 110 – 115 Mitglieder der Tennissparte angehörten, es gebe 5 Erwachsenen- sowie 3 Jugendmannschaften mit 2 Trainern. Die erfolgreichste Mannschaft sei in diesem Jahr die Damen 50 mit dem Aufstieg in die Verbandsklasse. Die Herren 60 ständen das 3. Jahr hintereinander in der Kreis-Sommerrunde im Endspiel. Die Siegerehrung hierzu werde am 21.11.2010 in Frielingen stattfinden.

Alle Mitglieder seien stolz auf die hervorragende und saubere Anlage.

Bericht der Turnsparte Spartenleiterin Margret Fahrenbach

Frau Fahrenbach erläutert, dass die Turnsparte zur Zeit 534 Mitglieder habe, davon 278 Kinder und Jugendliche und 256 Erwachsene. Angeboten würden:

- Eltern-Kind-Turnen,
- Turnen für Vorschulkinder,
- Geräteturnen für Jungen und Mädchen ab 8 Jahre, die sich zur Leistungsgruppe entwickelt hätten,
- Gymnastik ab 40,
- Wirbelsäulengymnastik,
- Seniorenturnen,
- Gymnastik für Damen und Herren sowie
- Trampolin-Turnen.

Es stünden die Hallen „Im Lindenfelde“ und die Sporthalle an der SSGS zur Verfügung. Leider seien die Hallenstunden begrenzt, so dass man längst nicht das anbieten könne, was alles gewünscht wäre. Auch die Nachfrage von den Mitgliedern sei groß.

Die Sparte habe hervorragende Übungsleiter und Helfer, die auch den Mitgliederstand positiv beeinflussen würden. Ihnen gelte ein besonderer Dank. Sie hoffe auf weitere gute Turnerjahre mit mehr Hallenkapazität.

In den Sommermonaten werde auch Training für das Sportabzeichen (mit Abnahme) angeboten. Das Angebot werde gut angenommen, auch von der Grundschule bis zur 4. Klasse. Die dort erreichten Sportabzeichen würden der Turnsparte zugerechnet. Frau Fahrenbach bedankt sich ganz besonders bei Frau Buck und Herrn Radulian.

Bericht der Vereinsjugendwartin Marion Hemme

Ein Bericht wird nicht erstattet.

Bericht Sportwart Werner Schröder

Herr Schröder verweist auf das Projekt des Landessportbundes Kooperation von Schule & Sportverein. Dies Projekt richte sich insbesondere an Schüler(innen) in Gesamtschulen, die nach den regulären Unterrichtsstunden insbesondere in Arbeitsgemeinschaften oder -gruppen weiter betreut würden. Für diesen Betreuungsunterricht würden die beiden Stunden von 14:00 bis 15:30 Uhr infrage kommen. Es könnten von einem Sportverein der Gesamtschule alle Sportdisziplinen angeboten werden. Voraussetzungen für die Förderung durch den Landessportbund sei, dass die Maßnahme durch einen lizenzierten Übungsleiter geleitet werden müsse und mindestens 10 Schüler(innen) pro Übungsleiter daran teilnehmen.

Der TSV Wennigsen habe im Schuljahr 2009/2010 in der SSGS erstmals einen Tanzkurs von anfangs 30 Schüler(innen) – jeweils montags – als Tanzsport durchgeführt. Diese Sportart hätte sich angeboten, weil die Übungsleiter der Tanzsparte nicht mehr berufstätig seien und bereit gewesen seien, mitzumachen. Unterrichtet wurden Standard- und lateinamerikanische Tänze, dazu Modetänze für junge Leute. Die Teilnehmer aus den Schulklassen 9 und 10 seien von dem sportlichen Angebot sehr angetan gewesen und wollten weitermachen.

Herr Schröder berichtet weiter, dass für das Schuljahr 2010/2011 ein Problem auftrete, obwohl die beim Landessportbund beantragten Fördermittel bewilligt worden seien. Die Schüler der ehemaligen 10. Klassen seien auf andere Schulen gewechselt. Die damaligen Schüler der 9. Klassen würden die notwendige Mindestzahl von 20 Schülern trotz Werbung nicht zusammen bekommen. Nach den Herbstferien solle in der KGS Wennigsen ein letzter Werbeversuch für eine Tanz-AG gemacht werden.

Für Herrn Schröder erhebt sich die Frage, ob es im TSV weitere Übungsleiter gebe, die nachmittags Zeit hätten und bereit seien, der KGS ein Sportangebot zu machen. Er könne sich vorstellen, dass hier ein Potential für neue Mitglieder im Jugendbereich des TSV erschlossen werden könne. Für die Tanzsparte hätten keine neuen Mitglieder aus der Tanz AG gewonnen werden können, da die Teilnehmer mehrheitlich Fahrschüler gewesen seien, die in Nachbarkommunen gewohnt hätten.

Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden Peter Oldekopf

Der stellvertretende Vorsitzende, der nach der Aufgabenbeschreibung im Hauptvorstand für die Organisation und Leitung der Geschäftsstelle sowie das Beitragswesen als wichtigsten Teil der Mitgliederverwaltung und die Haushaltsplanung verantwortlich ist, spricht die Themenkreise Mitgliederentwicklung und Entwicklung der Finanzen an.

Herr Oldekopf berichtet zunächst über die erfreuliche Tendenz in der Mitgliederentwicklung, dass die Mitgliederzahl mit 1323 Personen im Jahre 2009 gegenüber 2008 mit 1324 Personen zunächst gleichhoch geblieben wären; im Jahre 2010 sei die Mitgliederzahl mit derzeit 1365 Personen jedoch fühlbar gestiegen. Davon seien 224 passive Mitglieder.

Zur Finanzentwicklung des TSV weist Herr Oldekopf zunächst einmal darauf hin, dass die bisherige Ausweisung eines schlichten Kassenabschlusses (Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen lediglich der Girokonten) zu falschen Schlussfolgerungen führen könne. Ein genaueres Bild könne ein Vergleich des gesamten Kapitalvermögens am Anfang und am Ende des jeweiligen Jahres und daneben ein Vergleich mit der Planung liefern. Er stellt den Unterschied am Beispiel des Jahres 2008 dar:

Im **Haushalt 2008** sei unter dem Begriff „Außerordentliche Einnahmen“ eine Entnahme aus Rücklagen von 7.927 € zur Mitfinanzierung der Ausgaben geplant gewesen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität sei sogar ein Betrag von 10.000 € benötigt worden, sodass das ausgewiesene Nettoergebnis des Jahres 2008 (unter Berücksichtigung des Anfangs- und des Schlussbestandes) statt einem Minus 344,03 € wirtschaftlich insgesamt – also unter Einbeziehung der Rücklagen – sogar ein Minus von 2.468,03 € betragen habe.

Im **Haushalt 2009** seien auf Grund der Erhöhung der Mitgliederbeiträge ab 1.1.2009 rd. 12.000 € mehr an Mitgliedsbeiträgen und rd. 4.200 € mehr an Spartenumlagen eingeplant worden, insgesamt sei von einem Aufkommen von rd. 100.000 € ausgegangen worden. Tatsächlich seien aber mit 105.006,64 € ca. 5.000 € mehr eingenommen worden, davon entfielen 1.465,94 € auf die direkt an die Sparten weiterzuleitenden Spartenumlagen.

Herr Oldekopf trägt anschließend die Ergebnisse nach allen Kapitalvermögenswerten vor:

	Kassenbestand	Geldvermögen
Ende 2007 (ohne Spartenbestände)	5.997,79 €	161.643,29 €
Ende 2008 (ohne Spartenbestände)	5.762,36 €	161.975,12 €
Ende 2009 (ohne Spartenbestände)	9.290,22 €	167.376,29 €
Am Wochenanfang (mit Spartenbeständen)	66.277,42 €	150.786,53 €

Er weist darauf hin, dass das Kapitalvermögen Ende 2010 natürlich nicht die sich ergebenden rd. 217.000 € ausmachen würde, denn es müssten noch Auszahlungen für durchgeführte Investitionen und andere Verpflichtungen (z.B. Übungsleiterentgelte) gegengerechnet werden, die noch mit Sicherheit bis zum Jahresende abfließen würden. Er ginge aber gleichwohl davon aus, dass ein gutes Ergebnis für das Jahr 2010 erzielt würde.

Herr Oldekopf kündigt an, dass versucht werde, die künftigen Jahresabschlüsse des TSV dahingehend fortzuentwickeln, dass die Spatenergebnisse sowie die Planungswerte des Hauptvorstandes mit einbezogen würden, um insgesamt eine höhere Aussagekraft zur Situation der Finanzwirtschaft des gesamten Vereins zu bekommen.

Bericht des 1. Vorsitzenden als Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der letzten 2 Jahre

Zunächst bemerkt Herr Stegen, dass aus den Berichten der Sparten die umfangreiche Arbeit für die Sportler des TSV Wennigsen und die erzielten Erfolge eindrucksvoll hervorgegangen seien. Er bedankt sich ausdrücklich bei den Spartenleitungen sowie allen Trainern, Betreuern und Ehrenamtlichen in den Sparten, die mit ihren geleisteten Arbeiten die erzielten Erfolge erst möglich gemacht hätten. Bei der Devise „Ohne Ehrenamtliche geht im TSV Wennigsen nichts“ appelliert Herr Stegen an alle Versammlungsteilnehmer, sich auch weiterhin für den TSV und seine Sparten zu engagieren.

Seit der letzten Mitgliederversammlung seien die Sanierung der Flutlichtanlage auf dem Hartplatz 2008 (ca. 10.200,- €) und die in den letzten Wochen durchgeführte Erneuerung der Heizungsanlage im Clubhaus auf dem Waldsportplatz (ca. 13.500,- €) die größten Ersatzinvestitionen für den TSV Wennigsen gewesen. Er bedankt sich bei der Fußballsparte und den vielen Helfern bei der Umsetzung der beiden Projekte. Sein besonderer Dank geht an den Ehrenvorsitzenden Willi Tadge für dessen Einsatz beim Regionssportbund im Zusammenhang mit der gewährten Fördersumme für die Heizungssanierung.

Dank gehe auch an die Gemeinde für die vorgenommene Grundsanierung der Turnhalle „Im Lindenfelde“. Die Sanierung sei zwar seit Jahren überfällig gewesen, durch die Konjunkturpakete sei hier für Wennigsens Schul- und Vereinssport etwas sehr Positives herausgekommen. Die Restarbeiten mit der Fassadensanierung würden 2011 nach seiner Information den Abschluss bilden, um auch dem TSV eine Top-Halle für die nächsten Jahrzehnte zur Verfügung stellen zu können.

Das Problem „Waldrandweg“ sei seit 1994 da. In diesem Jahre könne man erfreut zur Kenntnis nehmen, dass die Klosterkammer endlich eine Grob-Sanierung in den letzten Wochen durchgeführt habe. Er dankt dem Bürgermeister, dessen Gespräche mit der Klosterkammer scheinbar nun endlich erhört worden seien. Wie lange allerdings diese Grob-Ausbesserung halte, werde man sehen. Herr Stegen forderte nochmals eine ordentlich Sanierung im kommenden Jahr, so wie es die Klosterkammer im Wald mache.

Der Vorsitzende kritisiert als einen weiteren aus den Jahren 2006 und 2008 bereits herrührenden Problempunkt die fehlende bzw. schlechte Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und TSV-Vertretern bei auftretenden Schwierigkeiten in Organisations- und Benutzungsfragen bei Sportanlagen und -geräten. Er sei der Meinung, lieber rechtzeitig miteinander zu reden und Lösungen zu finden, als hinterher übereinander zu reden und Frust zu haben. Herr Stegen erinnert in diesem Zusammenhang an den abgesprochenen halbjährigen Gesprächstermin mit dem Bürgermeister und an die Teilnahme entscheidungsbefugter Personen an den AKS-Sitzungen.

Als beispielhafte Problempunkte spricht Herr Stegen

- den Zustand der SSGS-Halle
- die Sperrung der SSGS-Freianlage für bis zu 6 Wochen (in 2 Jahren)
- die Trampolin-Probleme mit dem Rückzug von Jürgen Weinhardt nach 12 Jahren Übungsleiter-Tätigkeit

an.

Anschließend weist Herr Stegen darauf hin, dass bereits in den letzten Mitgliederversammlungen des TSV im Jahre 2008 und früher die fehlenden Hallenkapazitäten angesprochen und für einen Hallenanbau an die SSGS-Halle geworben worden sei. Durch die Anlage eines Beach-Volleyballfeldes und eines Basketballfeldes sei dieser Wunsch leider torpediert worden. Dies sei schade, da mit diesen Baumaßnahmen, die auch an anderer Stelle hätten erfolgen können, unsere SSGS-Anbau-Überlegungen als die wahrscheinlich kostengünstigste Lösung nun unmöglich gemacht worden seien.

Hinsichtlich der gesamten Hallenkapazitäten in Wennigsen sei heute erneut zu fragen, wie lange dem TSV die Kapazitäten in der Sporthalle in der Wennigser Mark noch zur Verfügung stünden. Laut Aussage des Bürgermeisters habe die Halle in der Wennigser Mark als Dauerlösung keine Zukunft für Wennigsen.

Herr Stegen verweist in diesem Zusammenhang auf die anstehende Diskussion zum Punkt 11 der heutigen Tagesordnung. Der TSV Wennigsen müsse heute über die Grundlinien des weiteren Vorgehens in den Optionen Hallenanbau, Hallenumbau oder Hallen-Neubau o. ä. entscheiden. Die TSV-Spitze glaube nicht, dass die Gemeinde in den nächsten Jahren für uns das Hallenproblem lösen könne und wolle. Aus diesem Grunde müsse man ebenfalls eine weitere Option ähnlich dem Beispiel der SG Bredenbeck verfolgen, nämlich eine eigene Lösung des Problems nötigenfalls auch ohne finanzielles Engagement der Gemeinde vorantreiben. An zusätzlichen Hallenkapazitäten gehe seines Erachtens kein Weg vorbei, zumal Nachfragen nach neuen Sportangeboten (letzte Anfrage nach einer „Koronar-Sportgruppe“) seit Jahren stets hätten abgelehnt werden müssen, da die bestehende Sparten teilweise unter chronischem Mangel an Hallenzeiten litten.

An die SSGS-Halle würden zur Zeit Klassenräume angebaut. Nach Abschluss dieser Arbeiten solle in Zusammenarbeit mit der Schule, AKS und Frau Degenhardt als Ausschussvorsitzende für Soziales, Jugend, Sport und Gleichstellung eine Ortsbesichtigung in der SSGS-Halle im Sommer 2011 durchgeführt werden, damit man sich gemeinsam ein Bild vom Zustand der Halle machen könne.

Herr Stegen verweist danach auf ein „High-Light“ für Wennigsen und dem TSV, dies sei der 2006 ins Leben gerufene und in diesem Jahr zum 5. Mal ausgetragene „Crusing-Halbmarathon-Lauf“.

Als ein weiterer Höhepunkt im Vereinsleben in diesem Jahr hätte nach Herrn Stegen die „2. TSV-Herbst-Sause“ im Calenberger Hof am 06.11.2010 werden sollen. Aus bekannten Gründen (Versteigerungstermin am 05.11.2010) habe die geplante Veranstaltung abgesagt werden müssen. Ohne den „Calenberger Hof“ mit dem großen Saal werde es zukünftig schwierig werden, größere Veranstaltungen auszurichten. Der TSV Wennigsen hoffe auf eine positive Lösung dieses Problems.

Herr Stegen streift abschließend noch einige andere Themenkreise:

- Zunächst informiert er über den mit dem TC Wennigsen am 19.09.2009 abgeschlossenen Kooperationsvertrag, der in diesem Jahr mit Leben erfüllt worden sei. Aus der Sicht des Hauptvorstandes sei ein sehr positives Zusammenwirken der beiden Vereine auf unserer Tennisanlage am Bröhnweg festzustellen.
- Die Kooperation „Schule und Verein“ klappe in den letzten Jahren sehr gut. So gebe es AG's mit Leichtathletik, Tanzen und Handball.

- Ende Juni 2010 sei als Vertreter der Gemeinde Wennigsen unser Erfolgstrainer, Ernest Radulian, mit 5 Leichtathleten zur „Städte-Kinder-Olympiade“ nach Bahrain gefahren. Für die Teilnehmer(innen) sei die internationale Begegnung ein Erlebnis fürs Leben gewesen.
- Der TSV Wennigsen sei schon immer als der größte Kindergarten Wennigsens bezeichnet worden. Der TSV biete aber auch für die Senioren(innen) eine ganze Menge. Leider sei dies in der Senioren-Broschüre der Gemeinde nur unvollständig aufgezeigt worden.
- Im August 2010 habe das 24. Seniorentreffen auf dem Waldsportplatz stattgefunden. Diese Traditionsveranstaltung werde mittlerweile stets von knapp 100 Mitgliedern über 60 Jahre angenommen.
- Leider habe der TSV die vor 3 Jahren gegründete Reha-Gruppe für Krebskranke aus Krankheitsgründen der Übungsleiterin Frau Küßner einstellen müssen, da leider keine neue Übungsleiterin oder Übungsleiter gefunden werden konnte. Das sei sehr bedauerlich und er hoffe, dass eines Tages wieder eine Reha-Gruppe ins Leben gerufen werden könne.
- Der Hauptvorstand habe in diesem Jahr ein EDV-freundliches TSV-Logo entworfen, welches nun auf allen Schriftstücken Verwendung finde.
- Sehr viel Zustimmung finde man von vielen Seiten für unseren Internet-Auftritt. Wichtig sei, dass alle Sparten aktuelle Meldungen zeitnah an Matthias Fetköther weitergeben, um stets weiterhin im Internet aktuell bleiben zu können.
- Die Gemeinnützigkeit und deren Erhalt sei für den TSV Wennigsen sehr wichtig. Auch aus diesem Grunde sei die Verabschiedung der neuen Satzung in der heutigen Mitgliederversammlung sehr wichtig.
- Erfreut habe den Hauptvorstand, dass von der Gemeinde die 1. Ehrenamtskarte an Susanne Herbst, die Kassenwartin der Leichtathletiksparte, verliehen worden sei.

Abschließend bedankt sich Herr Stegen bei allen, die im oder für den TSV Wennigsen in den letzten 2 Jahren Arbeiten und Verantwortung übernommen oder ihn finanziell oder materiell anders unterstützt hätten.

Herr Stegen bedankt sich für die Aufmerksamkeit.

TOP 7. Aussprache zu den Berichten

Manfred Nolte fragt nach dem Geldvermögen des TSV Wennigsen und warum beim letzten Mal eine Beitragserhöhung durchgeführt worden sei, die seiner Meinung nach vor diesem Hintergrund unnötig gewesen sei.

Der stellvertretende Vorsitzende Peter Oldekopf erläutert die über die früheren Jahre vom Hauptvorstand durchgeführte Bildung von Rücklagen, die nach seinen Informationen nach einhelliger Auffassung innerhalb des Hauptvorstandes seit Jahren hauptsächlich nur für die Verbesserung der Sporthallensituation angesammelt werden sollte und auch wurde. Von diesem Geldstock seien vor einigen Jahren aber auch Mittel im Zusammenhang mit der Verlagerung der Tennissparte zum früheren Elan-Grundstück abgeflossen. Eine Verbindung zwischen Rücklagen und der durchgeführten Beitragsanpassung zum 01.01.2009 sieht er nicht. Er habe versucht, vorhin bei dem Geschäftsbericht deutlich zu machen, dass im Jahr 2008 ein strukturelles Minus bei den Finanzen aufgetreten ist und sich damals auch für die Folgejahre abzeichnete. Dieses strukturelle Defizit hätte ohne Beitragsanpassung ab 01.01.2009 nicht ausgeglichen werden können.

Der Vorsitzende Jürgen Stegen begründet die Beitragsanpassung von 2008 mit den höheren Anforderungen der Sparten und der Vermeidung einer Abschmelzung der Rücklagen für die Erweiterung des Hallenangebotes in Wennigsen.

Heiner Homeyer kritisiert, dass durch den neuen Bürgermeister keine Verbesserung in der Zusammenarbeit mit der Gemeinde für die Sportler zustande gekommen sei. Frau Schubert (AKS und TTSG Wennigsen) erklärt, dass der Bürgermeister zwar die Verantwortung trage, dass ihrer Meinung nach das eigentliche Problem aber eine sportunfreundliche Verwaltung sei. Dafür trage der Bürgermeister jedoch die Verantwortung als Chef.

Heiner Homeyer äußert den Wunsch vieler TSV-Sportler nach einem Vereinsheim für alle TSV-Mitglieder. Vorsitzender Jürgen Stegen entgegnet, dass im Vordergrund der Bemühungen zunächst die aktiven Sportler stünden, für die zusätzliche Hallenfläche geschaffen werden sollten. Danach käme erst ein Gesamt-TSV-Heim.

Helmut Mischler beantragt die Weiterführung in der Tagesordnung, was einstimmig angenommen wird.

TOP 8. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

Winfried Gehrke berichtet über die Kassenprüfung und Revision schon auf der Basis der neuen Satzung. Er führt aus, dass er nach der Prüfung zusammen mit Günter Heimberg die Auffassung vertrete, dass die Kasse ordentlich geführt worden sei. Alle aufgeworfenen Fragen seien von der Geschäftsführung (stellv. Vorsitzender Peter Oldekopf und Antje Fetköther) ausführlich und ausreichend beantwortet worden. Er beantragte die Entlastung des Vorstandes.

Entlastungsabstimmung: dafür = 51 enthalten = 0 dagegen = 0

Der 1. Vorsitzende bedankte sich bei allen Anwesenden für den Vertrauensbeweis.

TOP 9. Neuwahlen zum Vorstand laut Satzung oder Notwendigkeit

a) Wahl 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen, Geschäftsstelle) für 4 Jahre

Herr Stegen informiert über den Vorschlag des Hauptvorstandes, Herrn Peter Oldekopf für weitere 4 Jahre zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen, Geschäftsstelle) zu wählen. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf entsprechende Frage von Herrn Stegen erklärt Herr Oldekopf, dass er die Wahl annehme.

b) Wahl 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Frauen, Soziales) für 2 Jahre

Herr Stegen informiert über den Vorschlag des Hauptvorstandes, Frau Margret Fahrenbach für weitere 2 Jahre zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Frauen, Soziales) zu wählen. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf entsprechende Frage von Herrn Stegen erklärt Frau Fahrenbach, dass sie die Wahl annehme.

c) Wahl Hauptsportwart(in) für 4 Jahre:

Herr Stegen informiert über den Vorschlag des Hauptvorstandes, Herrn Werner Schröder für weitere 4 Jahre zum Hauptsportwart zu wählen. Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf entsprechende Frage von Herrn Stegen erklärt Herr Schröder, dass er die Wahl annehme.

d) Wahl Jugendwart(in) für 4 Jahre

Herr Stegen informiert die Versammlung, dass beide Kandidatinnen des Hauptvorstandes seit heute aus familiären Gründen nicht mehr zur Verfügung stünden.

Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung.

Der Hauptvorstand wird weiterhin eine geeignete Person suchen und ggf. kommissarisch einsetzen.

e) 1 Kassenprüfer(in) für 4 Jahre

Herr Stegen informiert die Versammlung, dass Herr Winfried Gehrke turnusgemäß ausscheide. Auf Nachfrage wird aus der Versammlung Herr Helmut Mischler vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Auf entsprechende Frage von Herrn Stegen erklärt Herr Mischler, dass er die Wahl zum Kassenprüfer annehme.

TOP 10. Beschluss über die Neufassung der Satzung

Einleitend trägt Herr Stegen einige grundsätzliche Dinge vor. Er führt aus, dass der Hauptvorstand sich fast ein Jahr mit der Neufassung der alten Satzung aus dem Jahre 2002 beschäftigt habe. Dabei seien bereits einige Änderungen im Text des Satzungsentwurfes vorgenommen worden. Der Text des Satzungsentwurfes sei vor ca. drei Monaten ins Internet gestellt worden.

Seitdem habe man in der Geschäftsstelle auch eine gedruckte Kopie erhalten können, einige TSV-Mitglieder hätten davon auch Gebrauch gemacht. Der Satzungsentwurf sei nicht nur mit dem Finanzamt abgestimmt, sondern auch von einigen Mitgliedern auf „Herz und Nieren“ überprüft worden. Trotzdem sei es immer noch ein Entwurf, der heute in der Mitgliederversammlung offen und sachlich diskutiert werden solle.

Er appelliert an die Versammlung, möglichst heute auch eine Abstimmung über die neue Satzung vorzunehmen. Sollte es aber noch viele Einwände und Änderungswünsche und -vorschläge geben, würde er zu einer bestimmten Zeit die Diskussion heute abbrechen wollen und zu einer neuen Mitgliederversammlung im 1. Quartal 2011 einladen. Es würde ihn aber freuen, wenn man heute zu einer Entscheidung in einer adäquaten Zeit kommen könne.

Gültig und verbindlich werde der neue Satzungsentwurf auf jeden Fall erst nach der Hinterlegung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes.

Er übergibt das Wort an den stellvertretenden Vorsitzenden Peter Oldekopf.

Herr Oldekopf erläutert, weshalb eine Neufassung erforderlich sei. Er führt dazu aus, dass neben den grundlegenden organisatorischen Regelungen (Name, Zwecke, Mitgliedschaft, Organe usw.) die Neufassung auch eine rechtliche Grundlage zur Möglichkeit der Zahlung einer Ehrenamtspauschale für bestimmte Funktionsträger im Verein enthalte. Er weist darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber im Jahre 2007 einen jährlichen steuerfreien Pauschalbetrag von maximal 500 Euro zugelassen habe; eine steuerunschädliche Auszahlung aber nur möglich sei, wenn dies auch in der Vereinssatzung festgelegt ist.

Der TSV sei ein Mehrspartenverein, bei dem die sportlichen Angebote in der Regel von derzeit sieben Sparten organisiert und angeboten würden. Auf diese Systematik nehme die Satzung ebenfalls Bezug:

- a) So werde eine Aufwertung der Spartenleitungen insofern vorgenommen, dass die jeweilige Leitungsperson einer Sparte künftig kraft Satzung voll stimmberechtigtes Mitglied des Hauptvorstandes des TSV sei, eine Wahl oder Bestätigung seitens der Jahreshauptversammlung sei nicht mehr vorgesehen.
- b) Die Sparten seien zwar rechtlich unselbständige Teile des Vereins, hätten aber innerhalb des Vereins relativ große Handlungsmöglichkeiten in organisatorischen und finanziellen Fragen.
- c) So ermögliche der Satzungsentwurf die Erhebung eines besonderen Spartenbeitrages, der im vollen Umfange nur für Zwecke der Sparte zur Verfügung stehe.
- d) Erstmals werde auch die Möglichkeit der Festlegung von Arbeitseinsätzen von Spartenmitgliedern für die Unterhaltung von Sportanlagen einer Sparte hinsichtlich Umfang, finanzieller Bewertung und Erhebungsmöglichkeiten rechtlich abgesichert.

Herr Oldekopf weist nochmals darauf hin, dass dem Hauptvorstand daran gelegen sei, in dieser Jahreshauptversammlung eine straffe Diskussion über die Satzung vornehmen zu können. Aus Kostengründen sei auf eine Versendung des umfangreichen Satzungsentwurfes an alle Mitglieder verzichtet. Alle interessierten Mitglieder hätten aber die Möglichkeit gehabt, sich im Internet über den Text des Satzungsentwurfes zu informieren. Daneben hätten Mitglieder, die über keinen Internetanschluss verfügten, sich den ausgedruckten Text über die Geschäftsstelle beschaffen können.

Zusätzlich sei in der 'Calenberger Zeitung' vom 29.07. und 18.10., in der 'Deister aktuell' vom 25.09. und in der 'Deister-Leine-Zeitung' vom 18.10.2010 über den neuen Satzungsentwurf mit den vorgenannten Bezugsmöglichkeiten des Satzungstextes berichtet worden. Dabei sei er auch als Ansprechpartner für Anregungen, Erläuterungen usw. angegeben worden. Außerdem seien weitere 20 Exemplare des Satzungstextes heute im Sitzungssaal ausgelegt worden. Somit habe sich jedes interessierte Vereinsmitglied über den Satzungsentwurf informieren können.

Herr Oldekopf weist darauf hin, dass der Hauptvorstand in seiner Sitzung am 06.10.2010 dieser Mitgliederversammlung empfohlen habe, die TSV-Satzung in der Fassung des Satzungsentwurfes vom 1. September 2010 zu beschließen.

Herr Oldekopf berichtet weiter, dass er zwischenzeitlich Gespräche mit zwei Mitgliedern zu der Thematik Anregungen und Änderungen zu dem Satzungsentwurf geführt habe. Die Ergebnisse hätten aus seiner Sicht jedoch nicht zu inhaltlichen Veränderungen, sondern lediglich zur Präzisierung einiger Begriffe geführt. Gleichwohl werde er nachfolgend die Versammlung über die seiner Ansicht nach abzuändernden Punkte für die Satzung und die anderen Anregungen in der Reihenfolge der Regelungen im Satzungsentwurf im einzelnen unterrichten.

1. Herr Oldekopf schlägt vor, in § 5 Absatz 5, in § 8 Absatz 6 und in § 16 Absatz 5 jeweils das Wort **Vorstand** durch das Wort **Hauptvorstand** zu ersetzen.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Herr Oldekopf schlägt zur Präzisierung des Kreises der Aufsichtspersonen vor, dass der § 9 Absatz 1 wie folgt gefasst werden sollte:

Die ordentlichen Mitglieder können alle dem Verein zustehenden Sportanlagen und Geräte für die in § 2 genannten Zwecke unter Aufsicht und Anleitung der dafür bestimmten Übungsleiter oder sonstigen dazu beauftragten Personen nutzen.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

2. Herr Oldekopf schlägt zur Präzisierung des stimmberechtigten Mitgliederkreises vor, in § 9 Absatz 2 hinter dem Begriff **Mitglied** die Worte **, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,** einzufügen.

Er weist anschließend darauf hin, dass in der bisherigen Satzung in § 3 das aktive und passive Wahlalter ab Vollendung des 16. Lebensjahres festgelegt gewesen sei. Herr Oldekopf hält eine Unterscheidung zwischen einem aktiven und passiven Wahlalter in der heutigen Zeit für überflüssig, er könne sich aber vor dem Hintergrund immer jüngerer Athleten von hohem Leistungsniveau vorstellen, dass diese Personen am besten selbst auftretende Probleme ansprechen und für Lösungen sorgen können.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

3. Herr Oldekopf schlägt zur Präzisierung vor, in § 9 Absatz 4 den Begriff **fristgerecht** durch **umgehend** zu ersetzen, da einem Geschädigten nicht immer eine Meldefrist bei einem Versicherungsfall bekannt sein dürfte.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

4. Herr Oldekopf trägt vor, dass zu § 14 Absatz 3 Satz 1 eine Frist von **zwei** Wochen statt **einer** Woche für die Einberufung der Hauptversammlung durch ein Mitglied angeregt worden sei. Er schlage jedoch vor, diese Frist – wie vom Hauptvorstand auch empfohlen – bei einer Woche zu belassen.

Herr Manfred Nolte sieht ein Problem in § 14 Absatz 3 des Entwurfes, wonach die Einberufung einer Hauptversammlung mindestens eine Woche vorher vorgenommen werden sollte. Diese Regelung stünde in Konkurrenz zu der Regelung in § 14 Absatz 9 Satz 2, dass eine schriftliche Begründung zu einem Antrag eines Mitgliedes ebenfalls mindestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden müsste. Dies würde sich beißen.

Herr Oldekopf erwidert, dass die Wochenfrist für durch Mitglieder eingebrachte Anträge zur Hauptversammlung im Sinne des § 14 Absatz 9 lediglich dazu dienen solle, bei Anträgen zu komplizierten Sachverhalten dem Hauptvorstand noch eine Möglichkeit zu geben, um Sachverhaltsaufklärung anstellen und ggf. darauf aufbauenden ausgewogenen Entscheidungsvorschlägen abgeben zu können. Dies gehöre auch zu der Vorbereitung der Hauptversammlung, die dem Hauptvorstand obliege. Letztlich ginge es dabei um die Chance, eine neuerliche Hauptversammlung zu vermeiden. Es sei für ihn selbstverständlich, dass jedes Mitglied aus der Hauptversammlung heraus zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt innerhalb einer Beratung auch einen wie auch immer gearteten Antrag zu einer Abstimmung stellen zu dürfen. In einem solchen Fall gehe der Antragsteller aber immer das Risiko ein, dass über einen solchen Antrag nicht abschließend in der Hauptversammlung entschieden werden könne.

Nach weiterer kontroverser Diskussion stellt Herr Manfred Nolte den Antrag, die Regelung in § 14 Absatz 9 Satz 2 zu streichen.

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend stellt Herr Manfred Nolte den Antrag, die Einladungsfrist in § 14 Absatz 3 Satz 1 von **einer Woche** in **zwei Wochen** zu ändern.

Herr Oldekopf erwidert, dass er auch nach der Diskussion keine Notwendigkeit zu dieser Änderung sehen würde, dies sei vielmehr eine Entscheidung der Hauptversammlung.

Dem Antrag von Herrn Nolte wird daraufhin mehrheitlich zugestimmt.

5. Herr Oldekopf trägt vor, dass in § 14 Absatz 4 Satz 2 ein Schreibfehler von **2** auf **3** zu berichtigen sei, denn sinnvoll sei, dass für eine außerordentliche Hauptversammlung hinsichtlich ihrer Einberufung gleiche Regelungen wie für die ordentliche Hauptversammlung gelten sollten.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

6. Herr Oldekopf schlägt vor, in § 15 den Spiegelstrich 7 (alt) **Bestätigung der Spartenleitungen** zu streichen, da die Spartenleitungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 auf 2 Jahre von den Spartenversammlungen gewählt würden. Eine Bestätigung durch die Hauptversammlung sei überflüssig, da sie kraft der Regelung in § 16 Absatz 1 automatisch Mitglieder des Hauptvorstandes seien.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

7. Herr Manfred Nolte stellt zu § 15 Spiegelstrich (neu) 7 den Antrag, das Wort **erstmalige** zu streichen. Er begründet dies mit seiner Forderung, dass jede Bildung und Veränderung einer gebundenen Rücklage ausschließlich durch die Hauptversammlung entschieden werden solle, da es sich im Normalfall um die Verwendung von Mitgliederbeiträgen handele, die der Hauptversammlung als Mitgliedergemeinschaft als Entscheider bedürfe.

Herr Oldekopf erläutert der Versammlung die Systematik einer gebundenen Rücklage, bei deren Bildung ein bestimmter konkreter Verwendungszweck, ihre Höhe und ihre voraussichtliche Bestandsdauer festgelegt werden müsse. Er ist der Auffassung, dass es innerhalb der Vereinsdemokratie ausreiche, wenn die Hauptversammlung nur für das erste Mal für den zu bestimmenden konkreten Verwendungszweck über einen größeren Kapitalbetrag entscheiden würde. In allen anderen Fällen bliebe der Verwendungszweck gleich, nur der Betrag und ggf. die Bindungsfrist könne durch den Hauptvorstand verändert werden. Aus Gründen der Flexibilität solle man diese Regelungen nicht verändern. Die Hauptversammlung sei in jedem Falle abgesichert, dass der Hauptvorstand für einen nicht durch die Hauptversammlung gewollten Verwendungszweck höhere Finanzmittel binde.

Der Antrag von Herrn Nolte wird mehrheitlich abgelehnt.

8. Herr Manfred Nolte stellt zu § 15 Spiegelstrich (neu) 7 den Antrag, den im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Betrag von 50.000 € auf 30.000 € zu reduzieren. Zur Begründung verweist auf seinen Vortrag zu Ziffer 8.

Nach kurzer Diskussion mit ähnlichen Argumenten wie unter Ziffer 8 geschildert wird der Antrag durch die Hauptversammlung mehrheitlich abgelehnt.

9. Herr Manfred Nolte stellt zu § 15 Spiegelstrich (neu) 8 den Antrag, das Wort **erstmalige** im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredites über 30.000 € zu streichen. Er begründet diesen Antrag mit der Forderung, dass auch Änderungen bei finanziellen Dauerverpflichtungen über 30.000 € ausschließlich durch die Hauptversammlung entschieden werden sollten.

Herr Oldekopf erwidert, dass diese Regelung im Zusammenhang auch mit der Zuständigkeitsregelung für den Hauptvorstand in § 17 Absatz 2 gesehen werden müsse. Bei Kreditaufnahmen sei nur bei Verminderung des Kreditbetrages ein Entscheidungsrecht dem Hauptvorstand zuerkannt, bei jeder Erhöhung eines Kreditbetrages auf mehr als 30.000 € Nennbetrag werde daher die Entscheidung der Hauptversammlung einzuholen sein.

Der Antrag von Herrn Nolte wird mehrheitlich abgelehnt.

10. Herr Oldekopf schlägt vor, in § 32 Absatz 2 den Begriff **Mitgliederversammlung** durch **Sitzung der Hauptversammlung** ersetzen, da die Organbezeichnung falsch gewesen sei.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

11. Herr Oldekopf schlägt vor, in § 36 Absatz 1 das heutige **Tagesdatum** einzusetzen.

Zu dieser Änderung gibt es keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

12. Herr Oldekopf schlägt vor, in § 36 Absatz 2 hinter dem Wort **Vereinsregister** die Worte **frühestens jedoch am 1. Januar 2011** einzufügen. Dadurch werde sichergestellt, dass das Jahr 2010 noch mit bisheriger Satzung gearbeitet wird.

Weitere Wortmeldungen zum Satzungsentwurf liegen nicht vor.

Herr Helmut Mischler beantragt daraufhin, die Abstimmung über den geänderten Satzungsentwurf vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	9
	Enthaltungen:	2

Herr Stegen dankt Herrn Oldekopf für die Arbeit und den Mitgliedern für die Zustimmung zur neuen Satzung des TSV Wennigsen.

Der Text der Satzung des TSV Wennigsen ist als Anlage diesem Protokoll beigelegt.

TOP 11. Erweiterung des Sportstättenangebotes in Wennigsen – hier: Beschlussfassung über die Bildung einer gebundenen Rücklage

Herr Stegen erinnert daran, dass mindestens seit 1988 der TSV Wennigsen sich bereits um eine Erweiterung des Hallenangebotes in Wennigsen bemüht. Bisher sei außer der Bildung einer beim Finanzamt nicht legitimierten Rücklage nichts passiert. Andere Vereine wie der TSV Kirchdorf, der TSV Groß Goltern und die SG Bredenbeck hätten in den letzten Jahren und Monaten gezeigt, dass man mit Eigeninitiative durchaus etwas bewegen könne.

Der TSV Egestorf und der SV Gehrden hätten schon vor Jahren eine Gymnastikhalle gebaut. Aus seiner Sicht müsse auch bei uns jetzt mit den leeren Worten Schluss sein. Der TSV Wennigsen solle hier und heute die Weichen für die Zukunft stellen und der Bildung einer gebundenen Rücklage zustimmen.

Im Namen des Hauptvorstandes verspreche er, dass man sich mit einem solchen Beschluss im Rücken intensiv um einen Hallenanbau, -umbau oder -neubau bemühen werde, zumal das Finanzamt einen strengen Zeitrahmen gesetzt habe. Er bitte deshalb schon jetzt um die Zustimmung der Versammlung und übergibt anschließend das Wort an Peter Oldekopf.

Herr Oldekopf trägt zunächst den Beschlussvorschlag des Hauptvorstandes vom 6. Oktober 2010 vor:

1. Der Hauptvorstand wird beauftragt, eine Konzeption zur Verbesserung der Sporthallenkapazität umzusetzen. Dabei sind drei Optionen zunächst gleichwertig zu verfolgen:
 - a) Beteiligung am Anbau eines Gymnastikraumes an die bestehende Turnhalle bei der SSGS in Wennigsen durch die Gemeinde Wennigsen (Deister),
 - b) Übernahme bzw. anteilige Übernahme der Sporthalle vom Land Niedersachsen auf dem Gelände der ehemaligen Polizeischule in der Ortschaft Wennigser Mark,

- c) Erwerb und ggf. Umbau eines Hallenkörpers (z.B. Gewerbefläche oder landwirtschaftlicher Betriebsteil) im Bereich der Ortschaft Wennigsen.
2. Der TSV Wennigsen (Deister) e.V. wandelt sein Geldvermögen unter anderem in eine gebundene Rücklage in Höhe von 170.000 € um, die ausschließlich für den Umbau oder den Neu- bzw. Anbau einer Sporthalle im Bereich der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu verwenden ist. Als voraussichtlicher spätester Verwendungszeitpunkt wird der 31.12.2012 festgelegt.
3. Der Hauptvorstand unterrichtet mindestens in den jährlichen Spartenversammlungen die Mitglieder ausführlich über den Fortgang der Entwicklung schriftlich oder mündlich.
4. Der Hauptvorstand wird ermächtigt, den Betrag der gebundenen Rücklage nach Ziffer 2 jederzeit entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten an die steuerlichen Verhältnisse anzupassen.

Anschließend begründet Herr Peter Oldekopf den Beschlussvorschlag, dass seit Jahren eine nur begrenzte Kapazität von Hallenstunden im Bereich der Ortschaft Wennigsen bestehe. Dadurch könnten keine hallenabhängige Sportangebote mehr erweitert bzw. neue derartige Sportangebote durch den TSV realisiert werden.

Seiner Meinung nach sei bei der derzeitigen Finanzlage der Gemeinde Wennigsen (Deister) kurz- oder mittelfristig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Verbesserung der Hallenkapazität zu erwarten. Der TSV solle sich daher selbst um eine entsprechende Verbesserung bemühen, wobei folgende derzeitige Optionen zur Lösung dieses Dauerproblems verfolgt werden sollten:

- a) Beteiligung am Umbau eines Gymnastikraumes an die bestehende Turnhalle bei der SSGS in Wennigsen durch die Gemeinde Wennigsen (Deister),
- b) Übernahme bzw. anteilige Übernahme der Sporthalle vom Land Niedersachsen auf dem Gelände der ehemaligen Polizeischule in der Ortschaft Wennigser Mark,
- c) Erwerb und ggf. Umbau eines Hallenkörpers (z.B. Gewerbefläche oder Landwirtschaftlicher Betriebsteil) im Bereich der Ortschaft Wennigsen.

Herr Oldekopf führt weiter aus, dass der TSV Wennigsen in der Vergangenheit erhebliche Beträge angesammelt habe, um an einer Lösung der Hallenprobleme mithelfen zu können. Bislang seien immer nur die ersten Optionen berücksichtigt worden, allerdings ohne Erfolg.

Aus steuerlichen Gründen sei es erforderlich, die vom TSV bisher gebildete Rücklage in eine sogenannte gebundene Rücklage umzuwandeln. Das bedeute, dass die Mittel der Rücklage nur für ein bestimmtes Vorhaben angesammelt werden könnten, die auch die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwirklichten. Dabei sei zu beurteilen, dass für diese Vorhaben bereits konkrete Zeitvorstellungen zur Durchführung der Vorhaben bestehen müssen. Freie Rücklagen würden vom Finanzamt nur bis zu einer Höhe von 20.000 € toleriert.

Herr Oldekopf erläutert weiter, dass die Bildung einer gebundenen Rücklage unumgänglich sei, um die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden. Aus diesem Grunde solle der Hauptvorstand ermächtigt werden, kurzfristig die Höhe der gebundenen Rücklage verändern zu können, um mit den freien Rücklagen nicht über die Grenze zu geraten.

Dem Hauptvorstand solle nach Auffassung von Herrn Oldekopf überlassen bleiben, über Art und Zeitpunkt der Informationen der Mitglieder über diese Thematik zu entscheiden. Ziffer 3 enthalte die Mindestanforderungen für die Information der Mitglieder im Rahmen der jährlichen Spartenversammlungen.

Herr Oldekopf bittet um Zustimmung zu dem erläuterten Beschlussvorschlag.

Herr Manfred Nolte beantragt zu Ziffer 2 des Antrages, den Betrag von 170.000 € auf 150.000 € zu reduzieren, um noch Rücklagen für andere Zwecke bilden zu können.

Dieser Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Herr Stegen stellt den von Herrn Oldekopf erläuterten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	9
	Enthaltungen:	2

TOP 12. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

TOP 13. Verschiedenes

Herr Stegen erläutert, dass der TSV Wennigsen 2012 sein 120-jähriges Bestehen feiern könne. Er kündige dieses Ereignis bereits heute an, weil er der Meinung sei, dass der TSV sich in diesem Jahr sowohl mit Sparten- wie auch mit Gesamt-TSV-Veranstaltungen in der Öffentlichkeit präsentieren solle, gern auch schon in einem neuen Hallen-Element. Er bitte schon heute um die Unterstützung aller.

Herr Stegen stellt fest, dass für den 06.11.2010 die Durchführung der „2. TSV-Herbst-Sause“ im Calenberger Hof geplant gewesen sei, die wegen des Versteigerungstermins am 05.11.2010 abgesagt wurde. Er könne jedoch eine Alternative anbieten, denn am Samstag, 06.11.2010 ab 19.30 Uhr, veranstalte hier in der „Pinkenburg“ der Sportschützenverein Wennigsen seinen „Schützenball 2010“. Der TSV Wennigsen und seine Mitglieder seien herzlich eingeladen. Wer also für diesen Samstag noch nichts anderes geplant habe, könne dies Angebot wahrnehmen und in die „Pinkenburg“ gehen. Eintritt: 10,- €.

Herr Stegen wolle an dieser Stelle auf das „Historische Freischießen 2011“ vom 18. bis 21. Juni 2011 hinweisen, auch wenn es noch ein gutes halbes Jahr hin sei. Er bittet um rege Beteiligung der TSV-Mitglieder.

Weitere Wortmeldungen zu diesen Tagesordnungspunkt liegen nicht vor.

Zum Abschluss der heutigen Mitgliederversammlung sagt Herr Stegen herzlichen Dank an alle, die sich für die Belange des TSV Wennigsen in den letzten 6 Jahren, in denen er der erste Vorsitzende war, eingesetzt haben.

Ein ganz besonderer Dank gehe zunächst an die Damen und Herren des Hauptvorstandes, der Spartenvorstände und an unseren Ehrevorsitzenden, Willi Tadge. Er dankt ausdrücklich allen Trainerinnen und Trainern, allen Betreuern und Helfern, allen Platzwarten und Arbeitseinsatzleistende, die im Umfeld unserer Jugendlichen, Damen- und Herren-Mannschaften arbeiten. Dank auch an den AKS, vertreten durch Frau Schubert;

Mit dem Dank an alle Anwesenden für ihr Kommen beendet Herr Stegen die Mitgliederversammlung 2010 um 23:08 Uhr.

gez. Jürgen Stegen

gez. Peter Oldekopf

Jürgen Stegen, 1. Vorsitzender

Peter Oldekopf, stellv. Vorsitzender

Helga Dieckmann, Protokollführerin
(nach Diktat verreist)

TSV-Wennigsen, Jahreshauptversammlung 2010

Teilnehmerliste:

Seite 1

1.	Jürgen Thym	35.	Jutta Hoyer
2.	Peter Wellhoff	36.	Marion Hummel
3.	Felge Dieckmann	37.	Ljilja Orlovic
4.	Stefan Jakob	38.	Horst Drenth
5.	Christa Schulz	39.	Terlak Lou
6.	ACHIM GÄRTNER	40.	M. Nöblich
7.	Olaf Hesse	41.	Maas
8.	Herbert Janz	42.	Martina Steyer
9.	Wolfgang Fehle	43.	Jugo (L. Ze)
10.	Hans-Jo. Buhlmann	44.	Karin Ende
11.	PETER LANGGUTH	45.	Ernest Radwan
12.	H. Hommer	46.	Friedrich Wilke
13.	Fritz Gehike	47.	Elke Müller
14.	Helmut Wahren	48.	Günter Sauer
15.	xxx Günter Grote	49.	Jana Pabbe
16.	M. J. J. J.	50.	Isabell Wöhl
17.	Hans Gies	51.	M. Fred Nolte
18.	Karl B. B.	52.	W. M. M.
19.	Karl B. B.	53.	
20.	Heide B. B.	54.	
21.	Brigitte Schulz	55.	
22.	Günter H. H.	56.	
23.	Christine Hesse	57.	
24.	Christa Hesse	58.	
25.	Henny H. H.	59.	
26.	Rudolf Stief	60.	
27.	Günter Weiland	61.	
28.	Ingrid Heath	62.	
29.	Wibke Krüger	63.	
30.	Jane Komper	64.	
31.	Gonda Vögel	65.	
32.	Jana Wöhl	66.	
33.	Regina Mühlbach	67.	
34.	Barbara v. d. Pal	68.	

Satzung des TSV Wennigsen/Deister e.V.

vom 27. Oktober 2010

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein Wennigsen/Deister e.V.“ (im Folgenden kurz „Verein“ genannt).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover – Registergericht – Nr. NZS VR 140012 – eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Wennigsen/Deister.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein
 - bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage,
 - bezweckt die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für - insbesondere - junge Menschen, das Leistungsvermögen zu erproben;
 - widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport, fördert aber auch den Leistungssport auf allen Ebenen;
 - bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - die Teilnahme an vereinsinternen und vereinsübergreifenden Sport- und Repräsentationsveranstaltungen;
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Jugend;
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen für Leistungen für den Verein begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - Landessportbund Niedersachsen e.V.;
 - Regionssportbund Hannover e.V.
 - Der Verein ist außerdem Mitglied in Sport-Fachverbänden nach Maßgabe der Entscheidungen der jeweiligen Sparten.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Vereinsbeitritt den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins verfolgen. Eine Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen oder ähnlichen Vereinigungen bleibt unberührt.
- (2) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - außerordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an den vom Verein angebotenen sportlichen Aktivitäten und am damit verbundenen Vereinsleben beteiligen.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind die passiven Mitglieder einer oder mehrerer Sparten und die fördernden Mitglieder ohne unmittelbare Spartenzugehörigkeit.
- (5) Auf Vorschlag des Hauptvorstandes oder einer Sparte kann der Hauptvorstand Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierfür ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Hauptvorstandsmitglieder erforderlich. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in der nächsten Hauptversammlung vorgenommen.

- (6) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Die Gründe hierfür können insbesondere längere Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder besonderer persönlicher oder familiärer Art sein. Über den Antrag und die Dauer entscheidet der Hauptvorstand. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Sparten- oder Hauptvorstand zu richten. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. In der Aufnahmebestätigung ist neben der Angabe des Beginns der Mitgliedschaft auch darauf hinzuweisen, dass der vollständige Text der Vereinssatzung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle ausliegt und auf der Internetseite des Vereins dauerhaft mit seiner aktuellen Version eingestellt ist.
- (2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie ist dem Antragsteller vom Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein,
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
- (3) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Hauptvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und die Verpflichtung zur Rückgabe der ggf. vom Verein überlassenen Sportausrüstung und Sportgeräte, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins, seinen Beschlüssen und seinen Zielen absichtlich zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Handlungen begangen werden, die das Ansehen und den guten Ruf des Vereins gefährden oder als vereinsschädigendes Verhalten gewertet werden können (z.B. wenn das Mitglied bei Spielen, Wettkämpfen und/oder Meisterschaften für einen anderen Sportverein ohne Zustimmung der Spartenleitung gegen den Verein als Gegner antritt).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist die Spartenleitung berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
- (4) Der Hauptvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Beschluss des Hauptvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
- (7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Hauptversammlung.
- (9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder können alle dem Verein zustehenden Sportanlagen und Geräte für die in § 2 genannten Zwecke unter Aufsicht und Anleitung der dafür bestimmten Übungsleiter oder sonstiger beauftragter Personen nutzen.
- (2) Jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme in der Hauptversammlung und jeweils eine Stimme in den Versammlungen der Sparten, denen es angehört.
- (3) Der Verein hat Versicherungen gegen Sportunfall und Haftpflicht abzuschließen.

- (4) Der Verein haftet nicht für Unfälle oder Sachbeschädigungen, die durch seine Mitglieder oder Zuschauer bei den vom Verein angebotenen Sportarten oder bei Sportveranstaltungen des Vereins allgemeiner Art entstehen. Das gilt auch, wenn die Versicherung aus berechtigten Gründen eine Schadensregulierung ablehnt. Eine Meldung der eingetretenen Schadensfälle übernimmt die Geschäftsstelle, wobei Voraussetzung ist, dass der Unfallgeschädigte selbst seinen Meldepflichten umgehend nachkommt.

§10 Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sollen regelmäßig und pünktlich an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Mitglieder haben Disziplin zu halten und den Anordnungen des Hauptvorstandes und dessen Beauftragten Folge zu leisten.

§ 11 Beitragsleistungen und -pflichten

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich in zwei Raten zum 15. März und zum 15. September eines Kalenderjahres fällig und ist bargeldlos auf Kosten des Mitgliedes zu entrichten.
- (5) Die Sparten können nach Maßgabe der Regelungen in § 26 zusätzlich Spartenbeiträge und/oder -umlagen von ihren Spartenmitgliedern erheben. Der jährliche finanzielle Gesamtwert dieser Leistungen darf je Sparte nicht höher sein als das Zweifache des jährlichen Vereinsbeitrages.
- (6) Die Sparten können Spartenmitglieder zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen verpflichten. Das Nähere regelt § 27.
- (7) Der Hauptvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Der Hauptvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dieses gilt nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.

- (3) Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
- (4) Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Hauptvorstand herbeizuführen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, auf der nächsten Hauptversammlung sein Anliegen vorzutragen und um Klarstellung zu bitten.

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung,
 - der Hauptvorstand,
 - die Spartenleitungen
 - der Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel mindestens einmal innerhalb zweier Jahre statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) per Aushang mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher vorgenommen. Daneben soll ein Hinweis in der örtlichen Presse und auf der Internetseite des Vereins erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Hauptversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dieser Person von einem anderen Mitglied des Hauptvorstandes, geleitet.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Hauptvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt über die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung.

- (9) Anträge zur Hauptversammlung können vom Hauptvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Hauptvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (10) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- (11) Weitere Einzelheiten können vom Hauptvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden

§ 15 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Hauptvorstandes;
- Entlastung des Hauptvorstandes;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Hauptvorstandes;
- Wahl der Kassenprüfer;
- Änderung der Satzung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
- Beschlussfassung über die erstmalige Bildung einer gebundenen Rücklage für einen bestimmten Verwendungszweck über 50.000 Euro;
- Beschlussfassung über die erstmalige Aufnahme eines Kredites für einen bestimmten Verwendungszweck über 30.000 Euro, dies gilt nicht bei Kontokorrent- bzw. Überziehungskrediten;
- Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse;
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Hauptversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Hauptvorstandes fallen.

§ 16 Hauptvorstand

- (1) Der Hauptvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen, Geschäftsstelle),
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Frauen, Soziales),
 - dem/der Vereinssportwart(in),
 - dem/der Vereinsjugendleiter(in),
 - dem/der Vereinspressewart(in),
 - dem/der Vereinsschriftführer(in),
 - den/die Spartenleiter(n/innen) oder in deren Verhinderungsfall deren Beauftragte, die Mitglied der jeweiligen Sparte sein müssen.

- (2) Der Hauptvorstand wird mit Ausnahme der Spartenleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Hauptvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (3) Es werden zweijährig abwechselnd gewählt:
 - 1. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Frauen, Soziales), Vereinspressewart(in)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen, Geschäftsstelle), Vereinssportwart(in), Vereinsjugendleiter(in), Vereinsschriftführer(in);
- (4) Scheidet ein Mitglied des Hauptvorstandes vorzeitig aus, so kann der Hauptvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Die Mitglieder des Hauptvorstandes haben in der Hauptvorstandssitzung je eine Stimme.
- (6) Sitzungen des Hauptvorstandes werden durch den/die 1. Vorsitzende(n), bei Verhinderung dieser Person von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen, Geschäftsstelle), einberufen.
- (7) Der Hauptvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptvorstands

- (1) Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Hauptvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung;
 - Entscheidungen über den Haushaltsplan des Vereins einschließlich der Festlegung der Höhe der Zuweisungen des Vereins an die Sparten;
 - Entscheidungen über die Bildung von gebundenen Rücklagen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro im Einzelfall (einschließlich der Festlegungen ihrer genauen Höhe, ihres konkreten Verwendungszweckes und ihres voraussichtlichen Auflösungszeitpunktes);
 - Entscheidungen über die Aufnahme eines Kredites bis zur Höhe von 30.000 Euro und Verminderung eines Kreditbetrages für einen bestimmten Verwendungszweck;
 - Überwachung der Ausführung des Haushaltsplanes des Vereins;
 - Überwachung der Geschäftsführung und Buchführung des Vereins;
 - Entscheidungen, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen;
 - Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion für alle Sparten;
 - Entgegennahme der von den jeweiligen Kassenprüfern geprüften Jahresrechnungen der Sparten und auf vertraglichen Vereinbarungen beruhenden Zusammenschlüssen mit anderen Vereinen (z.B. Spielgemeinschaften);
 - Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Streichen von Mitgliedern aus der Mitgliederliste;
 - Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzenden und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) (Finanzen, Geschäftsstelle) vertreten.
- (2) Es besteht Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende (Finanzen, Geschäftsstelle) nur dann von dieser Befugnis Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 19 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit für Vereinsämter nach Abs. 2 außer den Organämtern trifft der Hauptvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten werden folgende Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer jährlichen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG wie folgt ausgeübt:
 - 1. Vorsitzende(r) maximal zulässiger Betrag (derzeit 500 €),
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Finanzen, Geschäftsführung) 3/5,
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r) (Frauen, Soziales) 2/5,
 - Vereinssportwart(in) 1/5,
 - Vereinspressewart(in) 1/5,
 - Vereinsjugendleiter(in) 1/5,
 - Vereinsschriftführer(in) 1/5,
 - Spartenleiter(in) 2/5,Die angegebenen Bruchteile beziehen sich auf die Entschädigung für den/die 1. Vorsitzende(n).
- (5) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten geringfügig tätige Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Hauptvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 20 Beschlussfassung, Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Eine Stimmrechtsübertragung zwischen Mitgliedern ist ausgeschlossen.
- (3) Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

E. Sparten des Vereins

§ 21 Sparten des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Sparten.
- (2) Keine dieser Sparten darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere weniger starke Sparten durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Sparte verdrängt oder beeinträchtigt werden
- (3) Es ist vorrangige Aufgabe des Hauptvorstands, den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Sparte setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Mitglieder des Vereins können beliebig vielen Sparten angehören, sie sollen grundsätzlich mindestens einer Sparte zugeordnet werden.
- (5) Die Sportangebote des Vereins werden in Abhängigkeit von der Sportart innerhalb der Sparten selbständig angeboten, organisiert und durchgeführt.

§ 22 Stellung der Sparten

- (1) Die Sparten können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten. Sie firmieren unter dem Namen des Vereins (§ 1) mit dem Zusatz „Sparte ...“.
- (2) Löst sich eine Sparte auf oder gründet eine Sparte einen neuen eigenen Verein, so verbleibt das gesamte bisherige Spartenvermögen beim Verein.
- (3) Die Sparten sollen fachlich dem jeweiligen Landes- oder Bundesfachverband angehören.
- (4) Eine neue Sparte kann nur durch Beschluss des Hauptvorstandes gebildet werden. Jede Änderung der Spartenbezeichnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes.

- (5) Vertragliche Zusammenschlüsse mit anderen Sportvereinen zur Verbesserung der jeweiligen Wettkampfsituation (z.B. Spielgemeinschaften) sowie Spartenveranstaltungen von größerer und überregionaler Bedeutung müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden.
- (6) Soweit Sparten oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen in diesem Teil der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
- (7) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Spartenorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen.

§ 23 Auflösung von Sparten, Abspaltung, Zwangsauflösung

- (1) Sparten des Vereins können sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen auflösen oder vom Verein abspalten (ausgliedern).
- (2) Jede Sparte kann sich ohne Weiteres durch einfachen Beschluss der Spartenversammlung freiwillig auflösen.
- (3) Die Mitglieder der Sparte haben das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Hauptvorstand die Vereinsmitgliedschaft in diesem Fall fristlos (außerordentlich) zu kündigen, anderenfalls besteht die Vereinsmitgliedschaft weiter. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Fall der fristlosen Kündigung anteilig zurückerstattet.
- (4) Vorhandene Vermögenswerte der Sparte verbleiben im Eigentum des Vereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Spartenmitglieder bestehen nicht.
- (5) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und/oder der Sparte sein, dass sich eine bestehende Sparte aus dem Verein herauslöst (abspaltet) und einen eigenen Verein gründet oder sich einem bestehenden anderen Verein anschließt. Diese Voraussetzungen hat die Spartenversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festzustellen. Dieser Beschluss ist mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Personen in der nächsten Hauptversammlung des Vereins zu bestätigen. Grundlage für die Abspaltung sind dann die Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG).
- (6) Eine Sparte kann durch Beschluss des Hauptvorstandes mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - ein ordnungsgemäßer Spartenbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - die Sparte hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder diese Satzung verstoßen;
 - die Sparte und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für andere Sparten und/oder den Verein.

§ 24 Organisation der Sparten

- (1) Die Sparten können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Spartenordnung geben. Sie wird in der Spartenversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Hauptvorstands.
- (2) Die Organe jeder Sparte sind
 - die Spartenversammlung und
 - der Spartenvorstand.
- (3) Die Spartenversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan der Sparte. Sie hat Entscheidungskompetenz für alle Angelegenheiten des Sportbetriebes innerhalb der Sparte, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, z.B. die Mitgliedschaft in einem Sport-Fachverband. Die Spartenversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (4) Der Spartenvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Spartenleiter(in), dem/der stellvertretenden Spartenleiter(in) und dem/der Spartengeschäftsführer(in), die von der Spartenversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Wechselseitig werden in einem Jahr der/die Spartenleiter(in) und in dem Folgejahr die restlichen Spartenvorstandsmitglieder gewählt.
- (5) Die Spartenversammlung kann entscheiden, dass weitere Mitglieder in den Spartenvorstand für ebenfalls 2 Jahre gewählt werden.
- (6) Bleibt eine Funktion in der Sparte unbesetzt, so kann der Spartenvorstand eine entsprechende kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neubesetzung durch Wahl der Spartenversammlung erfolgt ist.
- (7) Der Spartenvorstand bereitet die Beschlüsse der Spartenversammlung vor und hat deren getroffenen Beschlüsse auszuführen. Die Einberufung der Spartengremien hat die Spartenleitung vorzunehmen.

§ 25 Kassen und Finanzwesen der Sparten

- (1) Die Sparten verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Verein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.
- (2) Sparten führen ihre Kassen eigenverantwortlich. Die Kassen unterliegen einer mindestens jährlichen Prüfung durch mindestens zwei Kassenprüfer, die von der jeweiligen Spartenversammlung bestimmt werden und nicht dem jeweiligen Spartenvorstand angehören dürfen.
- (3) Die geprüften Unterlagen zur Rechnungslegung der Sparten sind ohne Belege unverzüglich dem Hauptvorstand in Ablichtung vorzulegen.
- (4) Die Sparten entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (5) Sparten sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten, Sparbücher usw. oder Kassen zu führen.

- (6) Reichen die zugewiesenen Mittel für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Sparte im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans nicht aus, so entscheidet der Hauptvorstand über die weitere Vorgehensweise mit mindestens drei Vierteln der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Sparte bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung in die Haushaltsmittel der Sparte ein.
- (8) Die Sparten sind nicht befugt, eigene Kredite einschließlich Überziehungs- bzw. Kontokorrentkredite aufzunehmen.

§ 26 Spartenbeiträge und -umlagen

- (1) Unabhängig von den Vereinsbeiträgen (vgl. § 11) können die Sparten durch Beschluss der Spartenversammlung zur dauerhaften Verbesserung ihrer finanziellen Situation für die ordentlichen Spartenmitglieder einen eigenen Spartenbeitrag festsetzen. Die Höhe des Spartenbeitrages darf die doppelte Höhe des Vereinsbeitrages nicht übersteigen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf einer Zustimmung durch den Hauptvorstand.
- (2) Bei einmaligem besonderen - nachgewiesenen - Finanzbedarf oder bei Gefahr des Fortbestandes der Sparte kann die Spartenversammlung für die ordentlichen Spartenmitglieder eine zusätzliche Umlage unter Angabe des genauen Verwendungszwecks festsetzen. Die Höhe der Umlage darf die dreifache Höhe des Vereinsbeitrages nicht übersteigen. Die Wirksamkeit des Beschlusses bedarf einer Zustimmung durch den Hauptvorstand.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 genannten Beträge werden zusammen mit den übrigen Mitgliedsbeiträgen durch die Geschäftsstelle des Vereins erhoben und an die jeweilige Sparte vollständig weitergeleitet.

§ 27 Arbeitseinsätze

- (1) Zur Senkung der Aufwendungen für die Unterhaltung ihrer Sport- und Vereinseinrichtungen kann jede Sparte ihre Mitglieder zu unentgeltlichen Arbeitseinsätzen verpflichten; dabei ist zeitgleich
 - der voraussichtliche Gesamtumfang der anfallenden Arbeiten,
 - der zu verpflichtende Personenkreis,
 - die Art der Arbeiten und/oder ihr zeitlicher Umfang pro Mitglied,
 - der Leistungszeitraum
 - sowie der rechnerische Wert einer nicht geleisteten Arbeitseinheitfestzulegen.
- (2) Die erstmalige Einführung eines Arbeitseinsatzes einer Sparte bedarf einer Entscheidung durch die Spartenversammlung, im übrigen ist der jeweilige Spartenvorstand zuständig. Als erstmalig gilt ein Arbeitseinsatz, wenn der letztmalige angeordnete verpflichtende Arbeitseinsatz mehr als 2 Kalenderjahre zurückliegt.

- (3) Verpflichtete Spartenmitglieder, die den Arbeitseinsatz innerhalb des Leistungszeitraumes versäumen, werden von der Geschäftsstelle des Vereins zu einem finanziellen Ausgleich in Höhe des rechnerischen Wertes pro versäumter Arbeitseinheit herangezogen. Dieser finanzielle Ausgleich wird der jeweiligen Sparte vollständig zugeleitet und ist zunächst für mögliche finanzielle Belastungen der Sparte nach den Absätzen 4 und 5 zu verwenden.
- (4) Spartenmitglieder, die über ihren verpflichteten Arbeitseinsatz hinaus Arbeiten aus dem in Absatz 1 festgelegten Gesamtumfang vornehmen, können über eine schriftliche Vereinbarung zur befristeten Beschäftigung entlohnt werden. Die Höhe des vereinbarten Honorars darf pro zusätzlich geleisteter Arbeitseinheit die Hälfte des rechnerischen Wertes für eine nicht geleistete Arbeitseinheit nicht überschreiten. Die Auszahlung des Honorars darf erst nach Ableistung der zusätzlichen Arbeitseinheiten vorgenommen werden.
- (5) Jede Sparte hat spätestens zum Ende des Kalenderjahres der Geschäftsstelle des Vereins alle Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 4 im Original vorzulegen, damit der Verein seinen Abgabenverpflichtungen als Arbeitgeber nachkommen kann. Die zusätzlich abgeführten Beträge werden von der Geschäftsstelle abgeführt und der jeweiligen Sparte schnellstmöglich in Rechnung gestellt.

§ 28 Vergütungen für die Sparentätigkeit

- (1) Die Spartenämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Spartenämter neben der/dem Spartenleiter(in) im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Sparten sind ermächtigt, weitere Tätigkeiten für die Sparte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Sparte. Die Zuweisung des Vereins an die Sparte darf sich dadurch nicht erhöhen.
- (4) Die Regelungen des § 19 sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für die Entscheidungen für die Sparte an die Stelle der Organe des Vereins die entsprechenden Organe der Sparten treten. Die Bruchteile in § 19 Absatz 4 sind auf die Entschädigung der Spartenleitung auszurichten.

§ 29 Vertretung der Sparten nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen (Laufzeit mehr als zwei Jahre) oder die Sparte zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können nur von den vertretungsberechtigten Personen gemäß § 18 rechtsverbindlich abgeschlossen werden.

- (2) Der/die Spartenleiter(in) jeder Sparte ist Besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Er/sie ist berechtigt, den Verein - für den Geschäftsbereich der Sparte - nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 5.000 EUR. Darüber hinaus ist die ausschließliche Zuständigkeit der vertretungsberechtigten Personen gemäß § 18 gegeben.
- (3) Die Spartenleiter sind als vertretungsberechtigte Organe des Vereins (§ 30 BGB) in das Vereinsregister einzutragen.

§ 30 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Spartenbetriebes und des Vereins

- (1) Der Hauptvorstand des Vereins ist befugt, eine kommissarische Spartenleitung einzusetzen, wenn
 - die Sparte keine Spartenleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist;
 - die Spartenleitung in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt;
 - die Sparte nicht mehr finanziert werden kann.
- (2) Mit dieser Maßnahme verliert die bisherige Spartenleitung ihre Befugnisse. Die kommissarische Spartenleitung besteht aus mindestens drei Personen. Sie hat alle Rechte nach dieser Satzung. Sie hat alsbald die Wahl einer ordentlichen Spartenleitung zu veranlassen.
- (3) Der Hauptvorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Spartenleitung innerhalb eines Monats eine außerordentliche Spartenversammlung einzuberufen und über die getroffenen Maßnahmen zu berichten. Die Spartenversammlung entscheidet über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des Hauptvorstandes.

F. Vereinsjugend

§ 31 Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit des Vereins wird grundsätzlich im Rahmen der von den Sparten angebotenen Sportarten vorgenommen.
- (2) Der/die Vereinsjugendleiter(in) koordiniert und unterstützt ggf. die Jugendleitungen der Sparten bei Planung, Organisation und Durchführung der Sportangebote für die Jugendlichen.
- (3) Die Jugendleitung soll
 - Konzepte zur Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen oder Sportausübung, erarbeiten und ggf. vorbereiten,
 - Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zu den Vereinsangeboten der Sparten forcieren,
 - Planung, Organisation und Durchführung von spartenübergreifenden Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen u.Ä. vornehmen,

- Planungen und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche konzipieren und ggf. durchführen,
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen pflegen und Kontakte zur internationalen Verständigung ausbauen und pflegen.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 32 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung der Hauptversammlung beim Hauptvorstand eingereicht werden.

§ 33 Vereinsordnungen

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- Ehrenordnung,
- Beitragsordnung,
- Finanzordnung,
- Geschäftsordnung,
- Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

§ 34 Kassenprüfung, Revision

- (1) Zur Kontrolle/Revision des Hauptvorstandes als auch der Spartenvorstände ist jeweils für die Dauer zweier Vorstandsperioden ein Kassenprüfer von der jeweiligen (ordentlichen) Mitgliederversammlung zu bestimmen. Sollte ausnahmsweise in einem vorhersehbaren Zeitraum nur eine Person als Kassenprüfer (z.B. bei Tod oder Austritt aus dem Verein) bestellt sein, so hat die Mitgliederversammlung zusätzlich für die Dauer einer Vorstandsperiode eine weitere Person als Kassenprüfer zu bestellen.
- (2) Als unabhängige Kontrollinstanz dürfen die Kassenprüfer weder Vorstandsmitglied sein noch einem anderen kontrollierenden Organ des Vereins angehören. Sie sind nicht weisungsgebunden an Entscheidungen bzw. anderen Aussagen von Vereinsorganen.

- (3) Die Kassenprüfer kontrollieren den Wirtschafts- und Zahlungsverkehr und informieren hierüber die Mitglieder. Für die Kassenprüfung muss der Vorstand ihnen Einsicht in alle Bücher und Geschäftsunterlagen gewähren und ihnen alle relevanten Informationen zukommen lassen.

Insbesondere sollen sie dabei auf die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die richtige Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben, die Bargeldgeschäfte und Belege sowie den Eingang der Mitgliedsbeiträge kontrollieren.

- (4) Die Mitgliederversammlung erwartet von den Kassenprüfern darüber hinaus eine Aussage über die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Die Kassenprüfer fassen ihre Feststellungen in einer mündlichen oder schriftlichen Aussage spätestens zu der (ordentlichen) Mitgliederversammlung zusammen und verbinden damit einen entsprechenden Antrag zur Entlastungserteilung des Hauptvorstandes bzw. des Spartenvorstandes.

H. Schlussbestimmungen

§ 35 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende (Finanzen, Geschäftsführung) als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wennigsen/Deister, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sportbereich zu verwenden hat.

§ 36 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 27. Oktober 2010 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister, frühestens jedoch am 1. Januar 2011, in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wennigsen, den 27. Oktober 2010

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____